

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 21. September 2017

Jahrgang 2017, Nr. 24

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		264 Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ der Stadt Bad Oeynhausen	245
260 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	243	265 Parallelverfahren zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/1 „Gewerbegebiet Lohe-Nord“ der Stadt Bad Oeynhausen	247
261 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	243	266 Auslegung zur Änderung einer Innenbereichssatzung; hier: „Dorf Costedt“ der Stadt Porta Westfalica	249
262 Aufstellungsbeschluss des Landschaftsplanes „Minden“	243		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
263 Beteiligung der Öffentlichkeit zur Durchführung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	245	-	

260

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

261

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 25	Redaktionsschluss	28.09.2017	Ausgabe	05.10.2017
Nr. 26	Redaktionsschluss	05.10.2017	Ausgabe	12.10.2017
Nr. 27	Redaktionsschluss	19.10.2017	Ausgabe	26.10.2017
Nr. 28	Redaktionsschluss	09.11.2017	Ausgabe	16.11.2017

262

Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 beschlossen, gemäß § 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791) für das Stadtgebiet Minden, soweit es bisher noch nicht von einem Landschaftsplan abgedeckt ist sowie für einen kleinen angrenzenden Teilbereich der Stadt Petershagen, den Landschaftsplan „Minden“ aufzustellen.

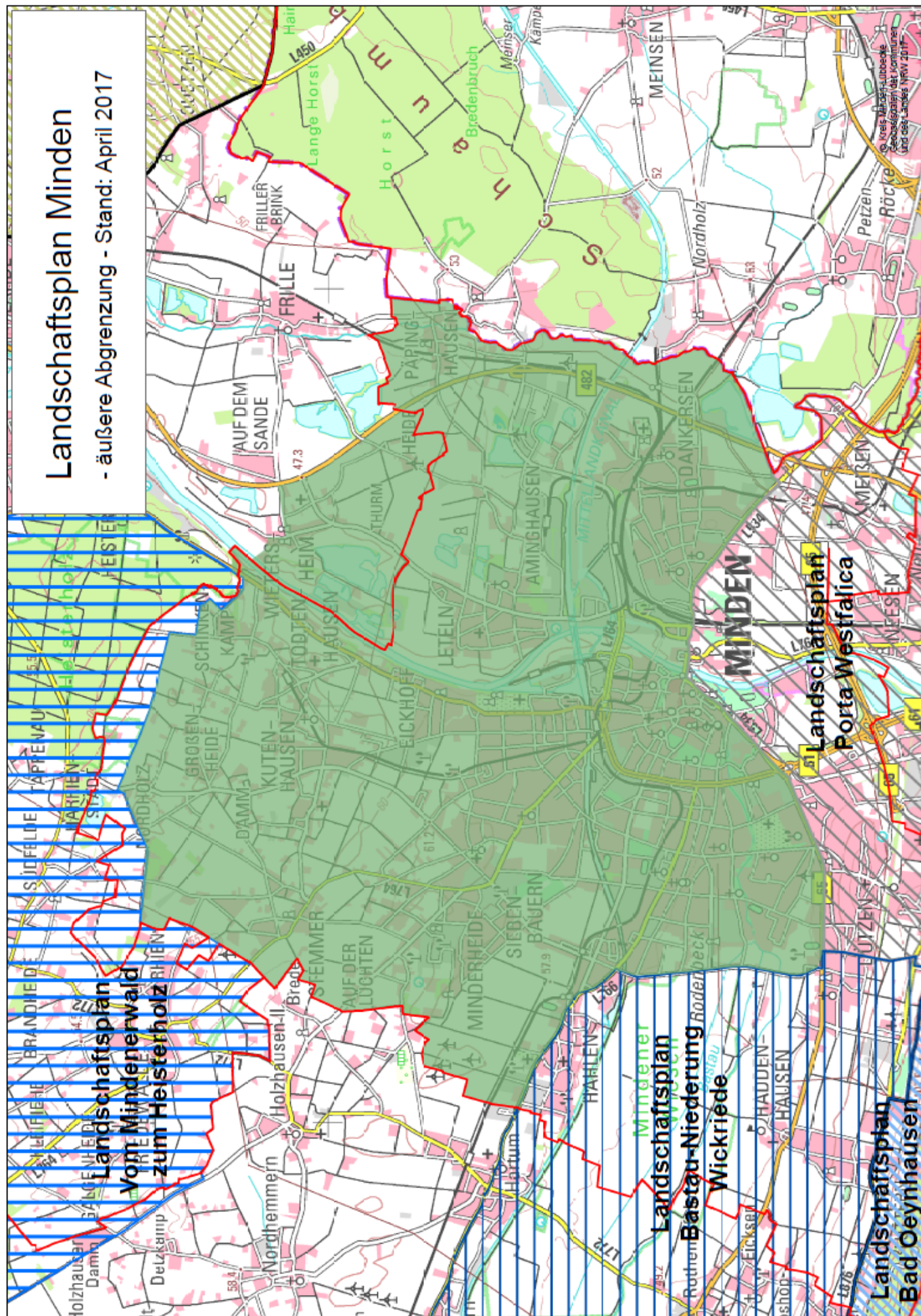
Die Grenze des Landschaftsplangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Darüber hinaus kann der Plan in einem vergrößerten Maßstab beim Kreis Minden-Lübbecke, untere Naturschutzbehörde, in Minden, Portastr. 13, Zimmer 337, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragten der Naturschutzbehörden nach § 73 LNatSchG NRW zum Zwecke der Erarbeitung des Landschaftsplanes Grundstücke im Planbereich betreten dürfen, um Untersuchungen und Kartierungen durchzuführen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 13. September 2017

Dr. Ralf Niermann
Landrat



**über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Durchführung der
41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die Durchführung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungen für die Flurstücke 332 und 331, Flur 6, Gemarkung Bad Oeynhausen, westlich der Schützenstraße.

Ziel der 41. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung einer „Sonderbaufläche Klinik“ in eine „Wohnbaufläche“.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 01.08.2017 bestehend aus der Planzeichnung und der beigefügten Begründung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 01.08.2017 öffentlich auszulegen.“

Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie die folgenden zusätzlichen umweltbezogenen Informationen:

- Schalltechnische Untersuchung vom 07.08.2013
 - Schalltechnische Untersuchung vom 08.05.2015
 - Ergänzende Schalltechnische Untersuchung vom 15.03.2016
 - Artenschutzrechtlichen Prüfung Stand 10/2015
 - Dokumentation Artenschutz Siekertalklinik Stand 05/2017
- werden in der Zeit vom

04.10.2017 bis einschließlich 10.11.2017

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Durchführung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 05.09.2017 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 13.09.2017

Az.: 61.2 Pe

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung-
Wilmsmeier
Bürgermeister

**über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113
„Wohnen am Siekertal“ der Stadt Bad Oeynhausen**

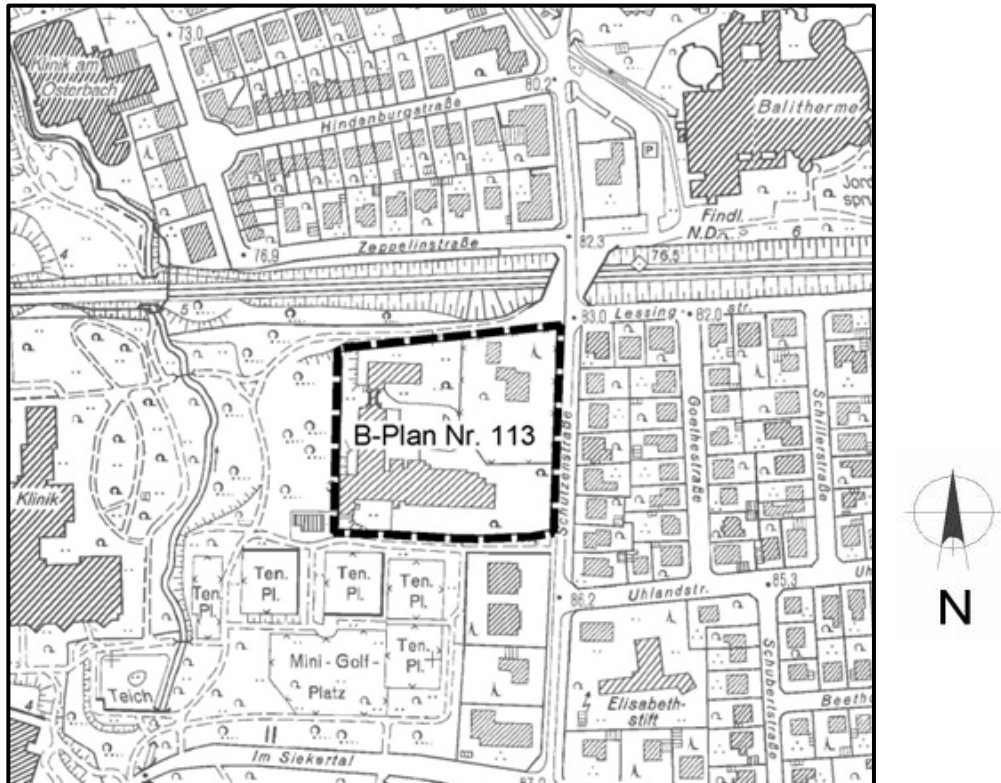
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ gem. § 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung und Nutzung der Flächen der ehemaligen Siekertalklinik zu Wohnzwecken zu schaffen sowie die Nutzung des angrenzenden Grundstücks der unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Kommandeursvilla planungsrechtlich zu sichern.

Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ umfasst die Flurstücke 332 und 331, Flur 6, Gemarkung Bad Oeynhausen, westlich der Schützenstraße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 113 ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1.
Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.

2.
Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ in der Fassung vom 01.08.2017 bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ in der Fassung vom 01.08.2017 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ einschließlich des Textteils und der beigefügten Begründung sowie die folgenden zusätzlichen umweltbezogenen Informationen:

- Schalltechnische Untersuchung vom 08.05.2015
- Ergänzende Schalltechnische Untersuchung vom 15.03.2016
- Artenschutzrechtlichen Prüfung Stand 10/2015
- Dokumentation Artenschutz Siekertalklinik Stand 05/2017

werden in der Zeit vom

04.10.2017 bis einschließlich 10.11.2017

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 05.09.2017 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 13.09.2017

Az.: 61.2 Pe

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Wilmsmeier
Bürgermeister

265

Bekanntmachung **der Stadt Bad Oeynhausen**

über das Parallelverfahren zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/1 „Gewerbegebiet Lohe-Nord“

- a) Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen**
- b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- c) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/1 „Gewerbegebiet Lohe-Nord“**
- d) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

a) und b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

„1. Einleitungsbeschluss

Der Vorentwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

Für den Bereich zwischen dem nördlichen Gewerbegebiet Lohe-Nord und der „Kappenberger Straße“ in der Gemarkung Lohe, wird für die Flurstücke 32, 186, 187, 319, 323, 335 und teilweise für das Flurstück 215 der Flur 10 beschlossen, den Flächennutzungsplan in der Darstellung „Fläche der Landwirtschaft“ zu „Gewerbegebiet“ zu ändern.

2. Frühzeitige Beteiligung

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Verfahrens durchzuführen.“

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Änderung der Darstellung von „Fläche der Landwirtschaft“ in „Gewerbegebiet“ in der Gemarkung Lohe zwischen der „Kappenberger Straße“ und der bisherigen nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 49/1 „Gewerbegebiet Lohe-Nord“.

c) und d)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2015 zudem die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/1 „Gewerbegebiet Lohe-Nord“ wie folgt beschlossen:

„1. Aufstellungsbeschluss

Für den Bereich zwischen dem nördlichen Gewerbegebiet Lohe-Nord und der „Kappenberger Straße“ in der Gemarkung Lohe wird beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/1 „Gewerbegebiet Lohe-Nord“ aufzustellen. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und wird wie folgt begrenzt:

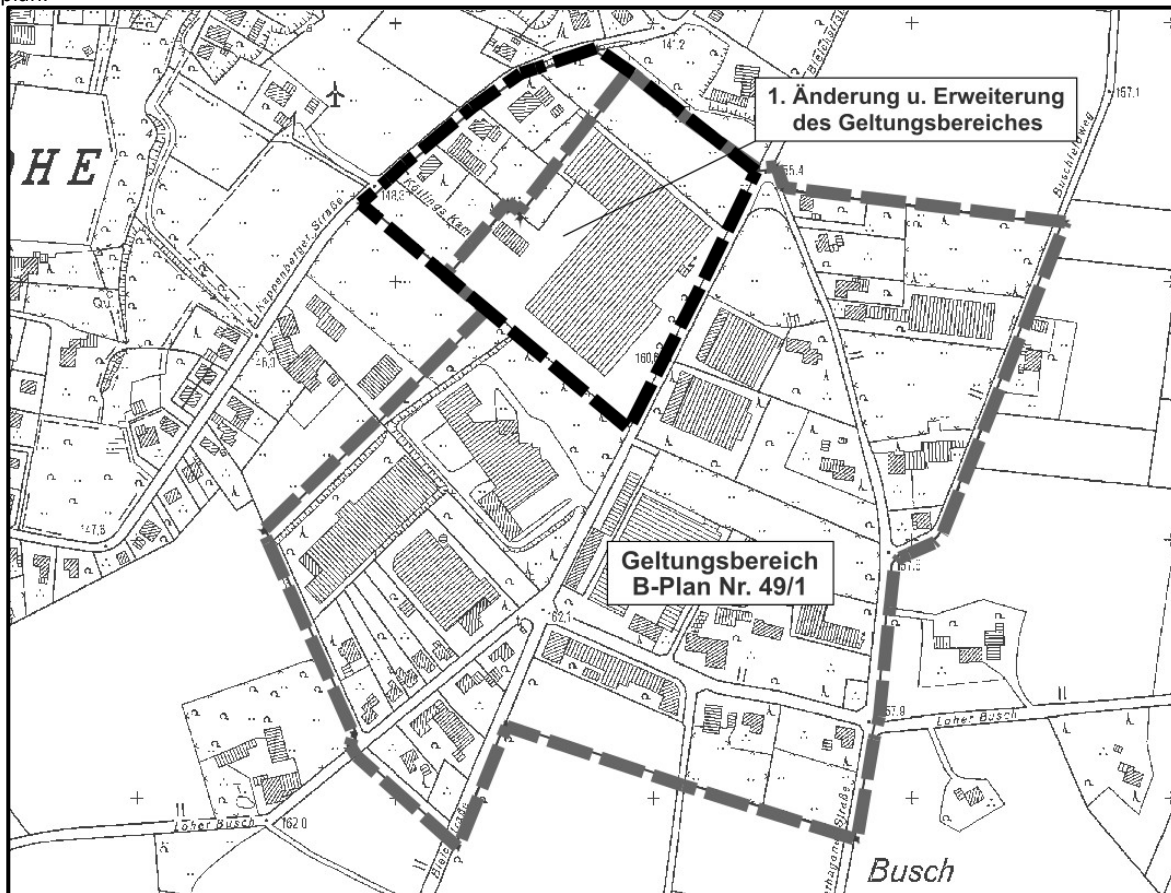
<i>im Osten:</i>	<i>durch die westliche Grenze der „Bleichstraße“,</i>
<i>im Süden:</i>	<i>durch die südliche Grenze des Flurstücks 355 der Flur 10,</i>
<i>im Westen:</i>	<i>durch die östliche Grenze der „Kappenberger Straße“,</i>
<i>im Norden:</i>	<i>durch eine 55,0m nördlich und parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 215 der Flur 10 verlaufende Geltungsbereichsgrenze.</i>

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 48.700m².

2. Frühzeitige Beteiligung

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Verfahrens durchzuführen.“

Lageplan:



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Im nordwestlichen Teilbereich entspricht der bisherige Bebauungsplan nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Die dynamische Entwicklung des dort ansässigen Unternehmens macht eine Umstrukturierung des Betriebsgeländes dringend notwendig. Die Umstrukturierung ist im laufenden Betrieb nur mit einer Erweiterung der Flächen nach Westen möglich. Für die Erweiterung sollen Flächen beansprucht werden, die sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich befinden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/1 wird sein Geltungsbereich um diese Flächen (etwa 1,2ha) erweitert. Sie sollen mit der Änderung ebenfalls als „Gewerbegebiet“ festgesetzt werden. Die Gesamtgröße des Änderungsbereiches beläuft sich auf etwa 4,9ha.

zu b) und d)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

Donnerstag, den 05. Oktober 2017, Beginn 18:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 05.04.2017 zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/1 „Gewerbegebiet Lohe-Nord“ sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 05.10.2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 11.09.2017
Az.: B.61.Ko

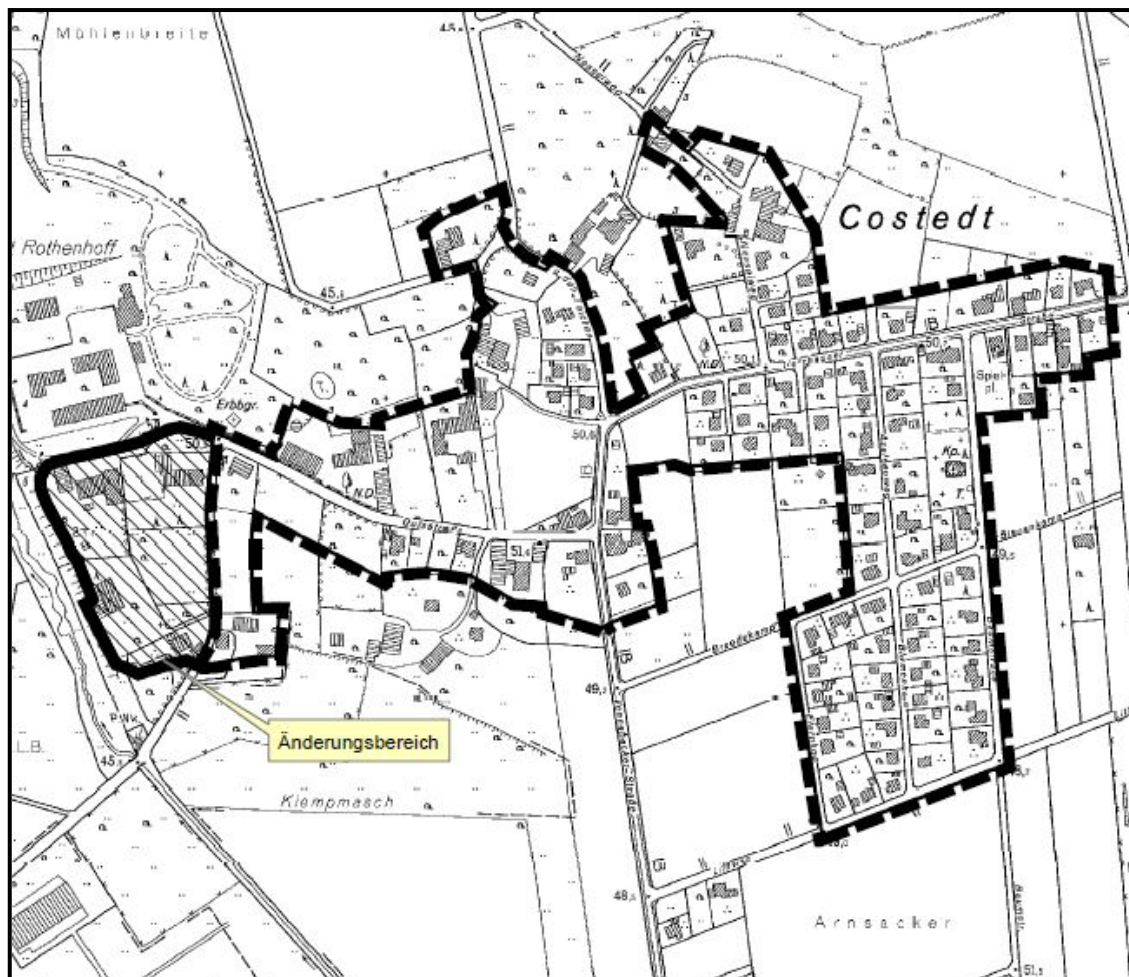
Stadt Bad Oeynhausen
– Bereich Stadt- und Verkehrsplanung –
Achim Wilmsmeier
Bürgermeister

266

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung zur Änderung eine Innenbereichssatzung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 beschlossen, die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Dorf Costedt“ (Innenbereichssatzung) zu ändern. Geltungsbereich sind die Flächen westlich des Maschweges in der Gemarkung Costedt, Flur 3.



Für die Änderung der Satzung wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einem Umweltbericht wird demnach gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Satzung liegt in der Zeit **vom 02.10. bis 03.11.2017** während der Dienststunden und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - montags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - mittwochs | geschlossen |
| - donnerstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr. |

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Porta Westfalica, den 13.09.2017

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)